

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 22/80

BESCHLUSS

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Dr. Adolf F [REDACTED],
P [REDACTED]-O [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

die Rechtsanwaltskammer K [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],
K [REDACTED], vertreten durch ihren Präsidenten,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

wegen Anfechtung von Bescheiden der Antragsgegnerin

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat am 15. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Vogt, die Richter Dr. Girisch, Laufhütte und
Dr. Gribbohm sowie die Rechtsanwälte Siebecke, Schaefer
und Dr. Weise

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antrag-
stellers gegen den Beschluß des I. Senats
des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte
des Landes Baden-Württemberg vom 10. Mai 1980
wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des
Rechtsmittels zu tragen und der Antrags-
gegnerin die im zweiten Rechtszug entstan-
denen notwendigen außergerichtlichen Auslagen
zu erstatten.

Der Beschwerdewert wird auf 10.000 DM
festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller hat sich in drei Fällen, in denen
er anderen Rechtsanwälten standeswidriges Verhalten zu
seinem Nachteil vorwarf, an die zuständige Rechtsanwalts-
kammer, die Antragsgegnerin, gewandt und standesrechtliches
Einschreiten gegen die beschuldigten Rechtsanwälte gefordert.

- 3 -

Die Antragsgegnerin hat das nach Anhörung der Beteiligten und Prüfung der Sach- und Rechtslage abgelehnt. Sie hat ihrerseits eine vom Antragsteller aufgegebene Anzeige über die Änderung seines Telefonanschlusses beanstandet, mit der der Antragsteller die mit seinem Sohn bestehende Sozietät 4 Jahre nach deren Gründung bekannt machen wollte. Nach Schriftwechsel mit dem Antragsteller hat die Antragsgegnerin aber keine Maßnahmen gemäß § 74 Abs. 1 BRAO ergriffen.

Der Antragsteller hat gegen die ihm erteilten Bescheid, Antrag auf gerichtliche Entscheidung eingereicht, mit dem er deren Aufhebung und außerdem die Verpflichtung der Antragsgegnerin erstrebt, ihm wegen der Gestaltung einer beabsichtigten zweiten Anzeige über die Sozietätsgründung und die Änderung des Telefonanschlusses Rat und Auskunft zu geben. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag als unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe, die - wie hier - nach § 223 Abs. 3 BRAO ergangen sind nur statthaft, wenn es sich um Angelegenheiten von gleicher Schwere und Tragweite für den Betroffenen handelt, wie in d in § 42 Abs. 1 Nr. 1 - 5 BRAO genannten Fällen, d.h. wenn endgültig und unmittelbar die Existenzgrundlage des Antragstellers in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt oder Anwaltbewerber berührt wird (BGHZ 34, 244, 250; 42, 360, 362; 50, 197, 198 m.w.N.; BGH NJW 1970, 199 Nr. 10; Senats-



beschlüsse vom 10. Juli 1972 - AnwZ (B) 3/72 = EGE XII 37; vom 10. Juli 1972 - AnwZ (B) 7/72 = EGE XII 42; vom 10. November 1975 - AnwZ (B) 16/75 = EGE XIII 77; zuletzt vom 30. Juni 1980 - AnwZ (B) 5/80 zur Veröffentlichung in LM bestimmt). Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Vom Antragsteller wird das auch nicht geltend gemacht.

Die demnach unzulässige Beschwerde kann der Senat ohne vorherige mündliche Verhandlung verwerfen (BGHZ 44, 25).

Vogt	Girisch	Laufhütte	Gribbohm
Siebecke	Schaefer	Weise	